

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verträge mit Kunden von marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes) (Verkaufsbedingungen)

§1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes), im Unholder Weg 9, D-71696 Möglingen (im Nachfolgenden marhellabs genannt) und deren Kunden, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) "Kunde" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, die bei der Bestellung von Ware bei marhellabs in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Waren werden ausschließlich entsprechend den in den jeweils aktuellen Katalogen oder Prospekten angegebenen Ausführungen, Verpackungseinheiten bzw. Mindestmengen geliefert. Soweit Waren im aktuellen Katalog oder Prospekt nicht genannt sind, gilt die Mindestmenge, welche von den marhellabs-Zulieferern vorgeschrieben wird, als Abnahmemenge bzw. Verpackungseinheit vereinbart.
- (4) Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für den Geschäftsbereich 3D-Druck gelten zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere besonderen Geschäftsbedingungen.

§2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung des Sortiments in den jeweiligen aktuellen Katalogen oder Prospekten stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an marhellabs schickt (über das Warenkorbsystem, per E-Mail, Fax oder auch telefonisch), gibt er ein verbindliches Angebot ab. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, behält sich marhellabs die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 2 Wochen.
- (2) Sollten Angaben zum Sortiment falsch gewesen sein, wird marhellabs dem Kunden ein Gegenangebot unterbreiten, über dessen Annahme er frei entscheiden kann. Nimmt marhellabs ein Angebot des Kunden nicht an, teilt marhellabs dies dem Kunden mit.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von marhellabs; dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass marhellabs mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Stellt sich heraus, dass bestellte Waren nicht verfügbar sind, behält sich marhellabs den Rücktritt vom Vertrag vor. marhellabs wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (5) Übersteigt eine Bestellung handelsübliche Mengen, behält sich marhellabs eine entsprechende Beschränkung vor.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§4 Preise

- (1) Die angebotenen Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe und richten sich ausschließlich an die freien Berufe, Industrie, Handwerk und Handel. Kosten der Verpackung und des Transports werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (4) Sofern in Katalogen, Webseiten, Online Shops oder Prospekten nicht ausdrücklich anders erwähnt, beziehen sich die Preise auf die jeweils abgebildeten Artikel gemäß Beschreibung, nicht jedoch auf Inhalt, Zubehör oder Dekoration.
- (5) Die in den Katalogen, Webseiten, Online Shops und Prospekten angegebenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe der jeweiligen Verkaufsunterlage; Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben vorbehalten. Bei bereits geschlossenen Verträgen ist eine Veränderung des vereinbarten Preises ausgeschlossen.
- (6) Für die Honorierung von Projektleistungen gilt folgendes: Die Vergütung richtet sich nach Stundensätzen. Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, als netto EURO, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Vorlage der erforderlichen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Einhaltung der Lieferfrist steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig von unseren Lieferanten beliefert worden sind. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit. Im

Zweifel ist unsere Lieferfrist eingehalten, sobald wir Versandbereitschaft erklärt haben oder der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat.

- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§7 Lieferung und Kosten

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind die Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand vom Kunden zu tragen. Diese Kosten werden dem Kunden mit der Entscheidung über die Annahme seines Angebots gemäß § 2 Abs.1 mitgeteilt.
- (2) Teillieferungen bleiben vorbehalten.
- (3) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt geht die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dasselbe gilt für die Gefahr der verzögerten Lieferung.

§8 Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Gewährleistungs- Mängel- und Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Neuware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, selbst oder durch Zulieferer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Die Ersatzlieferung kann auch durch Lieferung einer Ware mit gleichwertiger Nutzungsdauer erfolgen („Austauschgerät“). Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt
- (4) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder

- Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
 - (8) Die Waren sind unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Werktag nach Empfang der Ware auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind marhellabs unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
 - (9) Später entdeckte Mängel sind marhellabs ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB entsprechend.

§9 Haftung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet marhellabs nicht - egal aus welchem Rechtsgrund - für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch marhellabs, und den gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung von marhellabs der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, wie Verzug oder Unmöglichkeit, oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haftet marhellabs nicht.
- (2) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere zur Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die obigen Regelungen zum Sachmangel entsprechend. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit dies nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

- (4) Eine Haftung besteht nicht für Schäden am gelieferten Produkt oder dritten Komponenten, die im Rahmen der Hard- und Softwarelieferung auf Nichtbeachtung der Anleitung bzw. technischen Anforderungen oder unzureichende Schutzvorkehrungen des Auftraggebers gegen Datenverlust beruhen.

§10 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung gemäß dem bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Software Lieferanten.

§11 Abnahme von Werk- und Projektleistungen

- (1) Gegenstand einer Abnahme sind ausschließlich von uns erbrachte Werkleistungen. Zu Beginn der Durchführung von Leistungen mit werkvertraglicher Verantwortung werden die Parteien einvernehmlich ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf der Basis der vertraglich vereinbarten Spezifikationen festlegen. Wir sind berechtigt, an den Abnahmetests (Funktionsprüfungen) teilzunehmen.
- (2) Die zur Abnahme erforderliche Funktionsprüfung ist innerhalb einer Woche nach Fertigstellung durchzuführen. Nach Durchführung der Funktionsprüfung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abnahme zu erklären und das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, es sei denn nach dem Ergebnis der Funktionsprüfung liegen derart schwerwiegende Fehler vor, dass eine Nutzung der installierten Anlage unmöglich ist. Die Nutzung ist unmöglich, wenn die Anlage entweder gar nicht in Betrieb genommen werden kann oder die Nutzung der Anlage zu einem erheblichen Zusatzaufwand verglichen mit der Nutzung einer fehlerfreien Anlage führt. Im Fall der hiernach berechtigten Abnahmeverweigerung werden wir die festgestellten Fehler unverzüglich, mindestens so weit beheben, dass eine Nutzung möglich wird. Die Funktionsprüfung wird nach Behebung unverzüglich wiederholt.
- (3) Im Übrigen festgestellte Fehler, welche die Nutzung nur unerheblich beeinträchtigen, werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von uns im vereinbarten Zeitrahmen behoben. Das unterzeichnete Abnahmeprotokoll ist nach Abschluss der Funktionsprüfung unverzüglich an uns und unsere Erfüllungsgehilfen zu senden.
- (4) Die Funktionsprüfung gilt auch dann als erfolgreich durchgeführt und die Abnahme als erteilt, wenn der Auftraggeber die Lieferungen oder einen Teil davon in Betrieb nimmt, der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach erfolgreicher Funktionsprüfung erklärt oder der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Testperiode eine abschließende Liste mit noch zu behobenden Fehlern übergibt oder innerhalb von zwei Wochen nach Leistung noch keine Funktionsprüfung durchgeführt wurde

§12 Urheber- und Nutzungsrechte im Rahmen der Projektentwicklung

- (1) Wir spezifizieren in den Angebotsunterlagen die Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden. Wir bleiben Eigentümer sämtlicher Rechtsansprüche und Anteile an den Arbeitsergebnissen. Materialien sind Schriftstücke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Ebenso verbleiben sämtliche Rechte an der für die Projektdurchführung entwickelten Software bei uns.
- (2) Als Gegenleistung für die vollständige Zahlung des im Angebot genannten Honorars erhält der Auftraggeber das auf die inter-ne Nutzung beschränkte, zeitlich unbegrenzte, einfache Nutzungsrecht zur Reproduktion, Präsentation, Verteilung von Kopien, sowie zur Erstellung von Arbeiten, die auf den gelieferten Abschlussergebnissen aufbauen.
- (3) Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, die aus dem Projekt gewonnenen Daten für wissenschaftliche Publikationen zu nutzen. In den Publikationen werden weder der Name des Auftraggebers, noch firmeninterne Daten des Auftraggebers ohne dessen schriftliche Einwilligung bekannt gegeben

§13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Projektdurchführung

Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch uns erfordert als wesentliche Vertragspflicht die enge Kooperation des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten grundlegende Voraussetzung für unsere Leistungserbringung ist. Notwendige Voraussetzungen (z.B. Zugang zu Betriebsräumen, Bereitstellung von Infrastruktur) oder Informationen für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung werden uns vor Projektbeginn und während des Projektes durch den Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt. Erbringt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gehen die daraus etwaig entstehenden Folgen zu Lasten des Auftraggebers. Eventuelle Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§14 Projektorganisation

- (1) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Projektleiter, der befugt ist, verbindliche Entscheidungen zu Projektangelegenheiten zu treffen.
- (2) Der Projektleiter des Auftraggebers verschafft uns jederzeit Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und versorgt uns mit erforderlichen Unterlagen.

§15 Fachkonzeption und Dokumentation

- (1) Der Leistungsumfang im Rahmen eines von uns zu erstellenden Fachkonzeptes wird in einem Lastenheft niedergelegt. Das bedeutet, dass darin die Gesamtheit der Anforderungen des Auftraggebers an Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Projektes dargestellt und beschrieben werden.
- (2) In einem Pflichtenheft beschreiben wir, nicht nur das zu entwickelnde Projekt im Detail, sondern auch die erforderliche Architektur, d.h. grundlegende Komponenten und deren Zusammenspiel innerhalb des Projekts. Hierbei fließen die Realisierungsvorgaben direkt in detaillierte Leistungsbeschreibungen des zu erstellenden Pflichtenheftes.
- (3) Im Rahmen einer schriftlichen bzw. digitalen Dokumentation halten wir alle wesentlichen Schritte des Projektes, einschließlich aller notwendigen Projektdaten, für den

Auftraggeber fest. Die Dokumentation gilt spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Projektes und Übergabe derselben als vom Auftraggeber abgenommen.

§16 FEM-Berechnungen

- (1) Soweit wir für Auftraggeber FEM-Berechnungen durchführen sind folgende Besonderheiten zu beachten:
 - a) Die Finite-Elemente-Methode (FEM) ist ein numerisches Verfahren zur näherungsweise Lösung, insbesondere elliptischer, partieller Differentialgleichungen mit Randbedingungen. Die gegebene Aufgabe wird diskretisiert, indem ganz allgemein das Grundgebiet in einfache Teilgebiete, die so genannten Elemente, in endlicher (finiter) Anzahl, zerlegt wird. Räumliche Probleme werden mit einer Diskretisierung des dreidimensionalen Gebietes in Tetraederelemente, Quaderelemente oder andere dem Problem angepasste, möglicherweise auch krummflächig berandete Elemente, dies sind i. d. R. Serendipity- oder Lagrange-Elemente, bearbeitet. In jedem der Elemente wird für die gesuchte Funktion, bzw. allgemeiner für die das Problem beschreibenden Funktionen, ein problemgerechter Ansatz gewählt. Im Besonderen eignen sich dazu ganze rationale Funktionen in den unabhängigen Raumkoordinaten.
 - b) Die Art des Ansatzes hängt dabei einerseits von der Form des Elementes ab, und andererseits kann auch das zu behandelnde Problem den zu wählenden Ansatz beeinflussen. Nachdem ein gegebenes Problem diskretisiert ist und die Elementmatrizen aufgestellt sind, führen wir die vorgegebenen Randbedingungen ein.
- (2) Da entsprechende Berechnungen von einer Vielzahl von Parametern abhängen übernehmen wir keine Gewähr für deren Tauglichkeit im Hinblick auf die konkret gewünschte Anwendung des Auftraggebers.

§17 Kündigung eines Werk- oder Projektauftrages

- (1) Sollte ein Auftraggeber einen Werk- oder Projektauftrag vor dessen erfolgreicher Beendigung kündigen, ohne, dass diese Kündigung durch ein Verschulden unsererseits veranlasst ist, so steht uns mangels anderweitiger Regelungen ein entgangener Gewinn in Höhe von 20 % des Projektumsatzes zu.
- (2) Dem Auftraggeber bleibt es freigestellt einen geringeren Gewinn nachzuweisen.

§18 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass marhellabs die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen) nicht erbringen kann, ist diese die Dauer der Hinderung von der Leistung befreit. Ist für marhellabs die Ausführung der Bestellung bzw. Lieferung der Ware länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden, Atom-/ Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden/ Produktionsstörungen, Stromausfälle bei Leitungsunterbrechungen und Ähnliches.

§19 Transportschäden

Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen marhellabs unverzüglich nach Erhalt schriftlich gemeldet werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§20 Zahlung

- (1) marhellabs liefert - vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz - nach Wunsch des Kunden gegen Vorausüberweisung, Rechnung oder gegen Nachnahme. Es bleibt marhellabs vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder totale Vorkasse vorzunehmen. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine entsprechende Information an den Kunden.
- (2) Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar.
- (3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist marhellabs zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt. marhellabs behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass marhellabs durch den Verzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall darf marhellabs den gesetzlichen Zinssatz verlangen.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von marhellabs anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§21 Eigentumsvorbehalt

- (1) marhellabs behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kauf- oder Werksache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt

davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers der Kauf- oder Werksache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kauf- oder Werksache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kauf- oder Werksache zu den anderen, bearbeiteten Gegenständen, zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns wertmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, marhellabs jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offen stehen.

§22 Datenschutz & Werbesperre

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass er mit dem jeweiligen Bestellformular die Möglichkeit hat, sein Einverständnis zu Werbezusendungen ganz, teilweise oder gar nicht zu erklären. Darüber hinaus besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit durch Anruf, Schreiben, Telefax oder E-Mail dieser Einwilligung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden die Kundendaten für die jeweiligen oder alle Werbemittel gesperrt und er erhält keine Werbung mehr.

§23 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Möglingen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (3) Alle Streitigkeiten der Parteien sollen unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht beigelegt werden. Als Schiedsgericht wird die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (D.I.S) festgelegt. Es entscheidet ein Einzelrichter. Es gelten die Schiedsregeln der D.I.S. (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit). Schiedsort ist Möglingen.

- (4) Nur für den Fall, dass sich der Kunde von marhellabs mit der Bezahlung der erbrachten Leistungen in Verzug befindet, ohne schriftliche Einwendungen gegen die Leistungsabrechnung erhoben zu haben, steht dieser das Recht zu, die ordentlichen staatlichen Gerichte anzurufen. Die spätere Erhebung von Einwendungen ändert an der eingeräumten Wahlmöglichkeit nichts mehr. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Falle Möglingen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Für den Geschäftsbereich Laser-Sintern gelten ergänzend besondere Geschäftsbedingungen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Besondere Geschäftsbedingungen

marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes), Im Unholder Weg 9, 71696 Möglingen für den Geschäftsbereich 3D-Druck. Hierfür gelten ergänzend folgende Bedingungen in allen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, ergänzend zu den weiterhin geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes), wie folgt

Laser-Sintern

§1 Ausgangspunkt: Das Prinzip des Laser-Sinterns

Beim Laser-Sintern wird ein Laserstrahl benutzt, um aus feinstem Pulver Schicht um Schicht ein im Computer vorliegendes CAD-Modell dreidimensional nachzubilden. Ein Zyklus besteht im Wesentlichen aus diesen Prozessschritten:

- a) Belichtung: Hier wird an der belichteten Stelle das Kunststoffpulver zu einer festen Geometrie verschmolzen.
- b) Bauplattform absenken
- c) Dosierung: Dabei wird die Beschichtungseinheit mit losem Pulver gefüllt.
- d) Beschichtung: Dabei wird eine dünne Schicht Pulver über die Bauoberfläche gelegt.

§2 Auswirkungen des Bearbeitungsprinzips auf die Werkstoffe

Der Auftraggeber anerkennt, dass sich die Werkstoffeigenschaften im Bereich der Herstellung von Teilen oder Kleinstserien beim Laser-Sintern anders darstellen, als bei anderen Herstellungsverfahren, so dass als Maßstab für Mangelfreiheit lediglich allgemeine Werkstoffeigenschaften aus dem Bereich des Laser-Sinterns herangezogen werden können. Die Werkstoffeigenschaften sind jedoch sehr stark von den verwendeten Polymeren abhängig. Bei der Vielzahl der möglichen Eigenschaften erlaubt nur eine genaue Beschaffenheitsfestlegung die Definition von Soll-Eigenschaften. Werkstoffblätter können hierbei aufgrund nicht ausreichender empirischer Erfahrung lediglich allgemeine Anhaltspunkte bieten und sind insofern nicht verbindlich. Bereits kleinste Abweichungen beim Produktionsprozess oder der verwendeten Werkstoffe können große Auswirkungen auf die Eigenschaften der Produkte haben. Insofern sind selbst bei unterschiedlichen Werkstoffchargen aus verschiedenen Lieferungen unterschiedliche Eigenschaften denkbar und möglich. Aktuelle Technische Informationen, Materialdatenblätter für Werkstoffe aus Kunststoff sowie standardisierte, aber unverbindliche Eigenschaftsprofile, sind auf der Webseite von marhellabs ersichtlich.

§3 Anwendungskriterien

Der Kunde selbst entscheidet über die Anwendung des von ihm gewünschten Produktes durch die Überlassung eines entsprechenden Pflichtenheftes im Rahmen der Auftragserteilung. Erfolgen keine Vorgaben, so ist marhellabs berechtigt die Anwendungskriterien selbst nach freiem Ermessen festzusetzen und sich dabei an eigenen Erfahrungswerten zu orientieren, soweit verbindliche Normierungen, in diesem noch relativ jungen Fertigungsbereich, fehlen.

§4 Haftungsausschluss

Die Haftung für Mängel und Mängelfolgeschäden wird durch marhellabs wegen der Nichtbeherrschbarkeit, der mit der Produktion verbundenen Risiken im Hinblick auf die Produkteigenschaften und deren Beständigkeit vollständig ausgeschlossen, soweit

- a) dies rechtlich möglich ist,
- b) hilfsweise auf die Höhe des Auftragsumfanges beschränkt,

soweit dem Verwender weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz hierbei vorgeworfen werden kann, soweit sich dies nicht auf wesentliche Vertragspflichten bezieht und hierdurch der Vertragszweck gefährdet wird und soweit hierdurch eine unangemessene Benachteiligung des Kunden droht.

Im Hinblick auf die zeitlichen Risiken bei der Produktion von Bauteilen durch Laser-Sintern sind alle Liefertermine unverbindlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Instabilität des Produktionsprozesses, welcher durch eine Reihe nicht beherrschbarer, komplexer Einwirkungsmöglichkeiten abgebrochen werden kann, so dass dieser von vorne beginnen muss.

Aufgrund der eingeschränkten Versicherbarkeit von Laser-Sinterprodukten übernimmt marhellabs keine Haftung für den Einbau von gelieferten Laser-Sinterteilen in Produkte an Endkunden in den USA oder Kanada. Für Endkunden aus den Bereichen der Kraftfahrt, Luft- und Raumfahrt, sowie Schienen- und Wasserfahrzeuge schließt marhellabs die Haftung für Mängelfolgekosten aus, die durch Rückruf und Ein- und Ausbau entstehen können. In diesem Zusammenhang weist marhellabs ausdrücklich auf ein erhöhtes rechtliches Haftungsrisiko des Kunden beim Einsatz von Produkten bei dieser noch nicht vollständig beherrschbaren Technik hin.